

20.08.93 *g. Lejen*

Fz

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundes- entschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1992.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1992 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

20.08.93

Fz

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundes-
entschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (431) - 531 00 - En 70/93

Bonn, den 20. August 1993

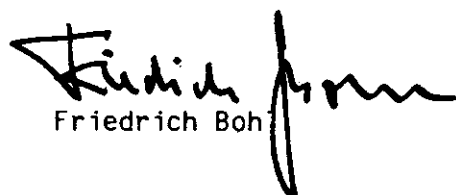
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlas-
sende

Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Fünfunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 1993

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
11 alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 1992

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1992 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1.364.907.000,-- DM,
in Berlin	<u>224.992.000,-- DM,</u>
insgesamt:	1.589.899.000,-- DM.

- (2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	682.454.000,-- DM,
in Berlin	<u>134.995.000,-- DM,</u>
insgesamt:	817.449.000,-- DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	207.248.000,-- DM,
Bayern	137.544.000,-- DM,
Baden-Württemberg	118.738.000,-- DM,
Niedersachsen	88.639.000,-- DM,
Hessen	69.256.000,-- DM,
Rheinland-Pfalz	45.398.000,-- DM,
Schleswig-Holstein	31.356.000,-- DM,
im Saarland	12.714.000,-- DM,
in Hamburg	19.742.000,-- DM,
Bremen	8.066.000,-- DM,
Berlin	<u>33.749.000,-- DM,</u>
insgesamt:	772.450.000,-- DM.

- (3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	212.081.000,-- DM,
Bayern	129.587.000,-- DM,
Hessen	48.724.000,-- DM,
Rheinland-Pfalz	345.200.000,-- DM,
Berlin	<u>191.243.000,-- DM,</u>
insgesamt:	926.835.000,-- DM.

- (4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	60.712.000,-- DM,
Niedersachsen	15.541.000,-- DM,
Schleswig-Holstein	24.212.000,-- DM,
Saarland	4.994.000,-- DM,
Hamburg	726.000,-- DM,
Bremen	<u>3.201.000,-- DM,</u>
insgesamt:	109.386.000,-- DM.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1992 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1992 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1992 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Rechnungsjahr 1992
- Beträge in 1.000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1992 in 1.000	17.585,4	11.670,9	10.075,2	7.521,2	5.876,5	3.852,1	2.660,6	1.078,8	1.675,2	684,4	62.680,3	2.166,7	64.847,0
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 1992	419.329	267.131	58.026	73.098	117.980	390.598	7.144	7.720	19.016	4.865	1.364.907	224.992	1.589.899
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	191.467	127.071	109.697	81.890	63.982	41.941	28.968	11.746	18.239	7.452	682.453	-	682.453
b) von den Aufwendungen Berlins	15.781	10.473	9.041	6.749	5.274	3.457	2.388	968	1.503	614	56.248	33.749	89.997
c) zusammen	207.248	137.544	118.738	88.639	69.256	45.398	31.356	12.714	19.742	8.066	738.701	33.749	772.450
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten (+) (II abzügl. III c), von den Ländern an den Bund abzu- führen (-) (III c abzügl. II)	+ 212.081	+ 129.587	- 60.712	- 15.541	+ 48.724	+ 345.200	- 24.212	- 4.994	- 726	- 3.201	+ 626.206	+ 191.243	+ 817.449
V. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vor- läufigen Abrechnung für das Rj. 1992	+ 211.422	+ 129.585	- 60.022	- 15.533	+ 48.839	+ 345.407	- 24.306	- 5.099	- 810	- 3.290	+ 626.193	+ 191.243	+ 817.436
VI. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Länder (+) und von den Ländern an den Bund (-)	+ 659	+ 2	- 690	- 8	- 115	- 207	+ 94	+ 105	+ 84	+ 89	+ 13	0	+ 13

6

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
 2) 10,887 839 DM je Einwohner
 3) 0,897 379 DM je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	von den Aufwendungen		Insgesamt
	Berlins	der übrigen Länder	
Der Bund trägt	60 % = 134.995.200	50 % = 682.453.500	817.448.700
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % = 56.248.000	50 % = 682.453.500	738.701.500
Berlin trägt	15 % = 33.748.800		33.748.800
Zusammen	100 % = 224.992.000	100 % = 1.364.907.000	1.589.899.000
- Rundung in 1.000 -			
Der Bund trägt	60 % = 134.995	50 % = 682.454	817.449
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % = 56.248	50 % = 682.453	738.701
Berlin trägt	15 % = 33.749		33.749
Zusammen	100 % = 224.992	100 % = 1.364.907	1.589.899

588/83

15.10.93

Beschluß
des Bundesrates

Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.